

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1950

Der Justizminister zu den Fällen Krampl und Schlüsselberger.58/A.B.

zu 39/J

Anfragebeantwortung.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k teilt auf eine Anfrage der Abg. Ernst F i s c h e r und Genossen vom 15. Dezember 1949 folgendes mit:

Zu 1.) Das Bundesministerium für Justiz hat, nachdem es von der Verurteilung des Friedrich Krampl und der Inhaftnahme des Hubert Schlüsselberger Kenntnis erlangt hatte, sich sofort die Akten vorlegen lassen und diese einer eingehenden Prüfung unterzogen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung wurde die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof beauftragt, gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, mit dem Friedrich Krampl wegen Verbrechens des Mordes zu 5 Jahren schwerem Kerker verurteilt worden war, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, weil das Gesetz in den Bestimmungen des § 1 des Bundesgesetzes vom 21.12.1945, PGBl.Nr.14/1946, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus verletzt worden sei.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14.2.1950 auf Grund dieses ausserordentlichen Rechtsmittels zu Recht erkannt, dass das Gesetz in der angeführten Gesetzesstelle verletzt worden sei, hat daher das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz aufgehoben und Friedrich Krampl von der Anklage des Verbrechens des Mordes freigesprochen. Das Bundesministerium für Justiz hat hierauf sofort die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen, die Einstellung des beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen Hubert Schlüsselberger anhängigen Strafverfahrens nach § 1 des oben zitierten Bundesgesetzes zu beantragen.

Friedrich Krampl und Hubert Schlüsselberger wurden unverzüglich auf freien Fuss gesetzt.

Über das Bestehen einer Verpflichtung des Bundes, an die Genannten eine Entschädigung zu leisten, haben die zuständigen Gerichte zu entscheiden.

Auffalenderweise hat Friedrich Krampl, obwohl er durch einen von ihm gewählten Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Leo Strafella in Graz, seit 15.10.1948 vertreten war, in der Hauptverhandlung vom 13.12.1948 keinen

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1950

Antrag auf Anwendung des oben angeführten Gesetzes gestellt und auch kein Rechtsmittel gegen das Urteil ergriffen. Dadurch ist die Überprüfung des Urteiles in ordentlichen Rechtsmittelwege verhindert worden.

Entgegen anders lautenden Pressenmeldungen muss auch festgestellt werden, dass das von Friedrich Krampfl durch Rechtsanwalt Dr. Viktor Mrak am 11. Oktober 1949 eingebrachte Gnadengesuch unmittelbar beim Landesgericht für Strafsachen Graz eingebracht wurde, von dem es zurückgewiesen wurde. Dieses Gnadengesuch ist dem Bundesministerium für Justiz daher gar nicht zugekommen.

Zu den Ausführungen der Anfrage betreffend Hubert Schlüsselberger wird bemerkt, dass dieser wegen Verbrechens des Diebstahls von zwei Pferden zufolge Haftbefehles des Kreisgerichtes Krems, Vr 1342/46, am 27. August 1946 dem Bezirksgericht Mödling eingeliefert worden, nach 3 Tagen aber aus der Haft entsprungen ist, weshalb er im Zentralpolizeiblatt Nr. 78 vom 7. 10. 1946 ausgeschrieben wurde. Auf Grund dieser Ausschreibung wurde festgestellt, dass er mit dem von Landesgericht für Strafsachen Graz gesuchten Hubert "Schlüsselberg" ident ist. Als er hierauf am 29. 10. 1949 in Mödling wiederum in Haft genommen wurde, verzögerte sich die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft über ihn dadurch, dass die Stadtkommandatur Mödling die Einleitung der Voruntersuchung durch Verweigerung der Zustimmung zu seiner Überstellung verhinderte.

Zu 2.) Das Bundesgesetz vom 21. 12. 1945, BGBl. Nr. 14/1946, enthält keine näheren Bestimmungen darüber, welche strafbaren Handlungen im einzelnen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Seine Auslegung ist Sache der Rechtsprechung, letzten Endes daher Aufgabe des Obersten Gerichtshofes. Dass dieser nicht im ordentlichen Rechtsmittelzuge, sondern erst durch die im Auftrage des Bundesministeriums für Justiz erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit der Angelegenheit befasst worden ist, ist ausschliesslich auf das Verhalten des Angeklagten Krampfl oder seines Verteidigers zurückzuführen.

In übrigen ist es eine keineswegs unzweifelhafte Rechtsfrage, ob das Gesetz vom 21. 12. 1945 anzuwenden war; diese Frage ist heute durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zugunsten der Anwendbarkeit des fraglichen Gesetzes gelöst, die gegenteilige Ansicht des Urteilsgerichtes kann aber dessen ungeachtet nicht als verfehlt bezeichnet werden, jedenfalls

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1950

ist die Annahme, dass der aus 3 Berufsrichtern und 3 Schöffen bestehende Schwurgerichtshof bei Fällung dieses Urteiles gegen den Angeklagten Krampl voreingenommen gewesen sei, als völlig haltlos zurückzuweisen. Daher fehlt jeder Grund, aber auch jede Möglichkeit, für die Behandlung dieses Rechtsfalles gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Organe zur Verantwortung zu ziehen.

Zu 3.) Den in Punkt 3 der Anfrage der Herren Abgeordneten Ernst Fischer und Genossen behaupteten Vorwurf, dass die Staatsanwaltschaften eine Fortsetzung der Nazijustiz üben würden, muss ich angesichts der aufopferungsvollen Arbeit aller Justizbehörden zur Wiederherstellung einer geordneten und einem demokratischen Staatswesen entsprechenden Rechtspflege auf das entschiedenste zurückweisen.

-.-.-.-.-